

## Neues Pauschalreiserecht

# Was Gastgeber jetzt wissen sollten

**Ab 1. Juli 2018 gelten Angebote von Gastgebern, die mehr beinhalten als nur den Aufenthalt mit Verpflegung, viel häufiger als Pauschalreise. Dieses neue Reiserecht bedeutet für die Hotelübernachtung: alle Gastgeber müssen ihre angebotenen Leistungen überprüfen und unter strengen gesetzlichen Vorgaben sauber vermitteln.**

Gastgeber werden durch das neue Reiserecht viel schneller als bisher zu Reiseveranstaltern, und müssen als solche Informationspflichten erfüllen und haften u.a. auch für die angebotenen Leistungen anderer Unternehmen. Andernfalls drohen hohe Bußgelder. Zum Beispiel stellt die Entgegennahme von Zahlungen auf den Pauschalreisepreis vor Reiseende ohne Ausgabe eines Sicherungsscheins eine Ordnungswidrigkeit dar, für den Gewerbeämter Bußgelder bis zu 30 000 Euro verhängen dürfen.

Ähnlich wie die neue Datenschutzgrundverordnung (wir berichteten) soll auch diese neue EU-Regelung die Verbraucherrechte stärken. Daher droht also künftig die Gefahr, dass Verbraucher- und Wettbewerbsverbände klagen, die durch Gäste oder Mitbewerber auf Fehler hingewiesen werden.

Es lohnt sich also für Gastronomen und Hoteliers, sich mit diesem – zugegeben sehr komplexen Thema – auseinanderzusetzen. Die wichtigsten Fragen und Antworten im Überblick.

**Was ändert sich für die Gastgeber? Sind Gastgeber überhaupt von den Neuregelungen betroffen?** Hier muss man gleich mit einem Missverständnis aufräumen: Zwar wird verkürzt immer von der „EU Pauschalreiserichtlinie“ gesprochen, aber tatsächlich regelt die Richtlinie nicht nur die Pauschalreisen, sondern auch die Vermittlung von mehreren aufeinander abgestimmten Reiseleistungen. Deshalb sprechen wir zur Klarstellung lieber allgemein vom „Neuen Reiserecht“.

**Ab wann gilt das neue Reiserecht?** Die neuen Vorschriften treten zum 1. Juli 2018 in Kraft und gelten für alle ab da neu abgeschlossenen Verträge. Es kommt also nicht auf den Reisezeitraum, sondern auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses an. Alle Buchungen, die Sie noch vor dem 30. Juni 2018 bestätigen, bleiben vom neuen Reiserecht unberührt. Bei-

spiel: Familie Müller bucht ihren Winterurlaub vom 26.12.2018 bis 4.1.2019 am 28.6.2018 (Zugang der Buchungsbestätigung am 30.6.2018): Für Familie Müller gilt „altes“ Reiserecht. Familie Meier bucht ihren Winterurlaub vom 26.12.2018 bis 4.1.2019 am 2.7.2018 und bekommt die Buchungsbestätigung sofort: Für Familie Meier gilt „neues“ Reiserecht.

**Wie wird Pauschalreise im neuen Reiserecht definiert?** Die rechtliche Definition von „Pauschalreise“ lautet: zwei oder mehrere unterschiedliche Reiseleistungen werden zu einer Reise kombiniert. Die vier vom Gesetz definierten Arten von Reiseleistungen sind:

1. Beförderung von Personen (Bahn, Bus, Flüge, Taxi, ÖPNV etc.)

2. Beherbergung - soweit sie nicht zu Wohnzwecken dient (Hotel-, Privatzimmer, Ferienwohnungen und Campingplätzen).

3. Vermietung von vierrädrigen Kraftfahrzeugen und Kraftgeräten mit Führerschein (aber nicht z.B. die Vermietung von E-Bikes, die fällt unter Kategorie Nr. 4).

4. Sonstige touristische Leistungen die nicht von Nr. 1-3 erfasst sind: z.B. Veranstaltungstickets, Konzertkarten, Seilbahnkarten und Skipässe, Führungen und geführte Wanderungen, der Verleih von Freizeit- und Sportausrüstung.

Reiserversicherungen, die zusätzlich vermittelt werden, führen aber nie zur Bildung einer Pauschalreise.

Eine weitere Ausnahme vom Pauschalreiserecht: Die Kombination von mehreren gleichartigen Reiseleistungen, z.B. die Vermittlung von Übernachtungen bei zwei verschiedenen Gastgebern ist nach neuem Recht keine Pauschalreise.

Und: Alle Leistungen an einem Tag (innerhalb von 24 Stunden) und ohne Übernachtung fallen bis 500 Euro pro Person unter die Ausnahme der „Tagesreisen“ und stellen zukünftig keine Pauschalreise mehr dar.

**Wird damit jede Beherbergungsleistung mit**



Ein Beitrag von Rechtsanwalt Frank Hütten (Noll & Hütten Rechtsanwälte München) Spezialist für Reiserecht.

## ein bisschen „Extra“ gleich zur Pauschalreise?

Nein, aber die Gefahr steigt. Es gibt jedoch Möglichkeiten, weiterhin Übernachtungen mit Zusatzleistungen anzubieten, ohne dass das neue Pauschalreiserecht gilt. Denn es gibt wie bei jedem Gesetz auch hier Ausnahmen von der Regel. Diese Ausnahmen lauten:

1. Keine „Pauschalreise“ liegt vor, wenn eine Zusatzleistung „wesensmäßiger Bestandteil“ der Übernachtungsleistung ist. „Wesensmäßige Bestandteile“ sind laut Gesetzgeber beispielsweise der Transfer zwischen Hotel und nahegelegenen Bahnhof, der inbegriffene Zugang zu Fitnessraum oder Sauna beim Gastgeber oder auch sämtliche Verpflegungsleistungen von Übernachtung mit Frühstück bis Vollpension.

2. Wenn die sonstigen Reiseleistungen (ausschließlich der Kategorie 4., s. oben) weniger als 25 Prozent des Gesamtpreises aus Übernachtung und sonstigen Reiseleistungen ausmachen. Dazu zwei praktische Beispiele zur Verdeutlichung: Keine Pauschalreise liegt vor, wenn in der Hotelübernachtung für 100 Euro der Tageseintritt in die örtliche Therme im Wert von 20 Euro enthalten ist. Eine Pauschalreise liegt aber vor, wenn in der Hotelübernachtung für 100 Euro neben dem Eintritt für die örtliche Therme für 20 Euro auch noch die Stadtführung für 5 Euro enthalten sind, weil dann der Wert der Zusatzleistungen genau 25 Prozent des Gesamtwertes ausmacht. Aber Achtung: Wenn Sie diese Leistung z.B.

## > Online-Service

Zum neuen Reiserecht gibt es auch einen Workshop  
**am 28. Mai, 15 bis 17.30 Uhr, im Dorint Airport-Hotel Stuttgart**

Mehr Infos zum Thema und Anmeldung zum Workshop unter:  
**[www.dehogabw.de/pauschalreiserecht](http://www.dehogabw.de/pauschalreiserecht)**

Viele neue Paragraphen, viele offene Fragen – Antworten bekommen DEHOGA-Mitglieder nicht nur hier im Magazin, sondern auch online in Themenbereichen zu aktuellen Branchenthemen.

Ob Pauschalreiserecht, Datenschutzgrundverordnung, Anforderungen an Kassen oder Arbeitszeitgesetz: zu diesen und weiteren wichtigen Themen gibt es auf der Homepage des DEHOGA Baden-Württemberg nützliche Informationen und Umsetzungshilfen des Verbandes wie Merblätter, Checklisten und Vorlagen.

→ [www.dehogabw.de](http://www.dehogabw.de)



als „Thermenspezial“ oder „Übernachtung mit Thermeneintritt“ bewerben, gilt der Thermeneintritt laut Gesetz als „wesentlich Merkmal“ des Angebots und dann liegt nach neuem Recht eine Pauschalreise vor, auch wenn die Zusatzleistung die 25 Prozent-Grenze unterschreitet.

3. Alles, was der Kunde nach Ankunft und Einchecken noch nachträglich bucht, wird nicht zum Teil der Pauschalreise.

**Ab wann haftet der Gastgeber als Pauschalreiseanbieter und wie kann er sich dagegen absichern?** Wenn keine Ausnahme greift und eine Pauschalreise vorliegt, dann ist auch der Hotelier als Pauschalreiseveranstalter zur Insolvenzabsicherung verpflichtet, soweit er Zahlungen auf den Reisepreis vor Erbringung aller Leistungen fordert oder annimmt. Eine Insolvenzversicherungspflicht besteht aber nicht, wenn alle Leistungen der Pauschalreise erbracht sind und der Gast erst beim Auschecken bezahlt. Das Hinterlegen einer Kreditkarte zur Sicherheit stellt nach überwiegender Ansicht noch keine Forderung auf den Reisepreis dar, wenn sichergestellt ist, dass eine Belastung der Kreditkarte erst nach Beendigung der Reiseleistungen erfolgt oder im Falle einer Stornierung eine Belastung erst nach Zugang der Stornorechnung erfolgt.

Eine kostengünstige Versicherung bietet der DEHOGA-Partner RVM an (s. unten)

**Welche Alternativen gibt es zur Haftung als Pauschalreiseveranstalter?** Statt als Pauschalreiseveranstalter zu haften, hat der Gastgeber die Möglichkeit, neben seiner eigenen Beherbergungsleistung weitere Leistungen als sog. „verbundene Reiseleistungen“ zu vermitteln. Damit haftet der Gastgeber nur für seine eigenen Dienstleistungen, nicht aber für die Erfüllung der weiteren Leistungen. Das gilt aber nur, wenn die Buchung der Übernachtung und der weiteren Leistungen folgende Anforderungen erfüllt:

- Der Einzelpreis der Übernachtung und

jeder einzelnen vermittelten Leistung wird gegenüber dem Gast offengelegt.

- Der Gastgeber übergibt dem Gast das Formblatt über verbundene Reiseleistungen in der jeweils richtigen Fassung.

- Der Gast wählt jede einzelne Leistung separat aus und stimmt der Zahlung des Einzelpreises gesondert zu.

- Will der Gastgeber Zahlungen vom Gast auf den Übernachtungspreis oder die sonstigen Leistungen verlangen, bevor der Gast am Ende des Aufenthaltes auscheckt, muss der Gastgeber die Zahlungen auf diese verbundenen Reiseleistungen mit einem eigenen Sicherungsschein für verbundene Reiseleistungen (nicht für Pauschalreisen!) absichern.

Vorsicht: Der Gastgeber kann sich nur auf die Vermittlung berufen, wenn er die vorstehenden gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Andernfalls haftet er doch wieder als Reiseveranstalter für alle Leistungen.

**Was hat es mit der 24h Regel bei verbundenen Reiseleistungen auf sich?** Wenn zwei unterschiedliche Reiseleistungen zwar separat, aber innerhalb von 24 Stunden gebucht werden, wird das zusammengezählt. Es entstehen also verbundene Reiseleistungen, wenn beispielsweise der Kunde am Vormittag auf der Website eine Unterkunft bucht und am Nachmittag, also innerhalb von 24 Stunden, telefonisch unter Hinweis auf seinen Aufenthalt eine Konzertkarte bucht und der Hotelier dabei die Regeln zur Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen (s. oben) beachtet. Tut er das nicht, droht die Haftung als Reiseveranstalter. Gegenbeispiel: Keine verbundenen Reiseleistungen entstehen beispielsweise in folgendem Fall: Der Gast bucht telefonisch beim Hotel ein Zimmer und bucht eine Woche später noch vermittelte Skipässe und den Skikurs der Skischule beim Hotel. Grund: Da zwischen der Buchung des Zimmers und der sonstigen Leistungen mehr als 24 Stunden liegen, entstehen keine verbundenen Reise-

leistungen. Das gleiche gilt auch, wenn der Gast erst nach Anreise im Hotel diese Leistungen bucht.

**Was passiert, wenn das Hotel auch eine Gästekarte mitausgibt?** In den Gesetzesbegründungen findet sich hierzu nichts. Sehr viele Argumente sprechen dafür, dass den Hotelier keine besonderen Pflichten oder Haftung treffen, wenn er eine umlage- oder kurbeitragsfinanzierte Gästekarte bei Anreise mitausgibt. Wenn aber der Verkaufspreis einer Gästekarte, die der Gast extra bezahlt, 25 Prozent oder mehr des Gesamtpreises ausmacht (s. vorher genannte 25-Prozent-Regelung), sollte die Gästekarte als verbundene Reiseleistung angeboten werden, um nicht als Reiseveranstalter zu haften.

**Was gilt bei Firmenbuchungen?** Für Buchungen von Unternehmen für deren geschäftliche Zwecke gilt zukünftig grundsätzlich auch das neue Reiserecht. Hoteliers können aber die Anwendbarkeit des Reiserechts durch Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit den Unternehmen ausschließen. Dies muss jedoch vor Buchung / Bestätigung von konkreten Leistungen erfolgen. Tagungsleistungen an einem Tag fallen bis 500 Euro pro Person ohnehin unter die Ausnahme der Tagesreisen (s. oben).

Aber Achtung: auf den Begriff „Tagungspauschale“ sollte künftig vorsichtshalber verzichtet werden, weil das allein aufgrund der Bezeichnung die Gefahr einer Haftung als Pauschalreiseveranstalter bergen könnte. Auch Gastronomen sollten die Verwendung der Begriffe „Pauschale, Package oder Arrangement meiden, wenn sie z.B. ihr Sylvesterangebot mit 4-Gang Menü, Feuerwerk und Chauffeurdienst zum Wohnort des Gastes bewerben, um nicht schon durch die Verwendung des Begriffs in den Anwendungsbereich des neuen Reiserechts zu fallen. Es gibt noch keine Urteile dazu, es bleibt nur zu hoffen, dass die Rechtsprechung dies verneinen wird. ◀

## Pauschalreiserecht: Versicherungslösung des DEHOGA-Partners RVM

**Damit Gastgeber ihre gesetzlichen Pflichten erfüllen können** hält der DEHOGA-Partner RVM eine Versicherungslösung bereit zur Umsetzung des neuen Reiserechts.

Denn erfüllt ein Hotelangebot die Voraussetzungen für eine Pauschalreise (s. Beitrag oben), so treffen den Hotelier verschiedene Pflichten, zum Beispiel die Haftung bei Reismängeln, vorvertragliche Informationspflichten inkl. Aushändigung eines Formblatts an den Reisenden und Abschluss einer Insolvenzversicherung mit Übermittlung eines Sicherungsscheines, sofern der Hotelier Zahlungen des Gastes auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise annimmt.

Für DEHOGA-Mitglieder steht dazu ab voraussichtlich Ende Mai auf der Homepage von RVM eine kostengünstige Versicherungslösung bereit. Der Abschluss der gesetzlich geforderten Insolvenzabsicherung ist laut RVM denkbar einfach: Sie stellen online den Antrag mit den üblichen Angaben zu Ihrem Unternehmen und dem beitragsrelevanten Umsatz der letzten 12 Monate. Das sind die in Summe erhaltenen An- und Vorauszahlungen der Gäste auf gebuchte Pauschalen, die in Ihrem Hotel in diesem Zeitraum angeboten wurden. Nach positiver Prüfung des Antrags wird die Versicherungspolice erstellt und Sie erhalten Ihren Reisesicherungsschein, der an Ihre Gäste elektronisch weitergeleitet werden kann.

Die Vorteile der RVM-Versicherungslösung auf einen Blick:

- Unkompliziert Abschließen: Jederzeit, schnell, online, papierlos
- Schnelle Ausfertigung der Versicherungspolice
- Transparente Versicherungsprämie: Ab 0,20 Prozent des sicherungspflichtigen Umsatzes
- Sicherungsschein als pdf-Datei zur digitalen Weiterleitung an den Gast
- Zuverlässiger Versicherer mit langjähriger Erfahrung in der Reisebranche

### Service

Bei Fragen zur Reiseinsolvenzversicherung können sich interessierte DEHOGA-Mitglieder wenden an:  
Björn Krasovc  
Telefon: 07121 923-1255  
krasovc@rvm.de  
[www.rvm.de](http://www.rvm.de)

